

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/08 B

L 28 AS 1041/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 AS 300/05 (SG Potsdam)

..... ,
,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming,
Bahnhofstraße 16, 15806 Zossen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie den ehrenamtlichen Richter R o h k a m m
und die ehrenamtliche Richterin G e h r k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des
Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin einen Anspruch auf Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.
- 2 Die 1955 geborene Klägerin ist mit dem 1934 geborenen G. S. verheiratet, der eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.143,93 Euro bezieht. Das Ehepaar bewohnt eine 61,63 m² große Wohnung, für die eine monatliche Nettokaltmiete in Höhe von 277,90 Euro sowie monatliche Vorauszahlungen für Heizkosten in Höhe von 55,73 Euro und Betriebskosten in Höhe von 71,20 Euro zu leisten sind. Die Klägerin ist als Familienmitglied gesetzlich krankenversichert. Daneben fallen Kosten für verschiedene Versicherungen an. Die Klägerin erhielt bis zum 31. Dezember 2004 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von 88,48 Euro wöchentlich.
- 3 Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 15. Dezember 2004 den Antrag der Klägerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab. Die Klägerin sei auf Grund des nachgewiesenen Einkommens ihres Ehepartners nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2005). Das zu berücksichtigende Einkommen ihres Ehemannes übersteige den Bedarf der Widerspruchsführerin. Dieser Bedarf betrage 500,41 Euro. Klage und Berufung blieben ebenfalls ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Potsdam vom 29. März 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 10. Januar 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass auf Grund des Einkommens des Ehemannes der Klägerin nicht davon ausgegangen werden könne, dass bei dieser Hilfebedürftigkeit vorliege. Dabei sei auch nicht zu beanstanden, dass dem Ehemann der Klägerin ein Freibetrag entsprechend § 11 Abs 2 Satz 2 SGB II nicht eingeräumt werde, weil er nicht erwerbstätig sei. Auch bestünden keine Bedenken gegen die Festsetzung einer Pauschale für Versicherungsbeträge in Höhe von 30 Euro. Schließlich bestünden auch keine Bedenken gegen die Einkommensanrechnung unter Ehegatten. Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelten Maßstäbe zur Frage der Einkommensanrechnung unter Ehepartnern, die beide zuvor erwerbstätig gewesen seien (Hinweis auf BVerfGE 87, 234, 255 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3), könnten nicht von der Alhi auf die Grundversicherung für Arbeitsuchende übertragen werden. Dies verstoße auch nicht gegen Art 6 Grundgesetz (GG). Verheiratete dürften zwar nicht alleine deshalb benachteiligt werden, weil sie verheiratet seien. Jedoch sei es verfassungsrechtlich zulässig, die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft als Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen zu nehmen, wenn die konkreten Maßnahmen den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft nicht widersprächen und damit nicht als Diskriminierung der Ehe anzusehen seien. Insbesondere sei es



verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber die Konsequenz aus der Erfahrung des täglichen Lebens ziehe, dass in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend "aus einem Topf" gewirtschaftet werde mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Ehegatten einen finanziellen Mindestbedarf hätten, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden bleibe.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht geltend, dass der vorliegende Rechtsstreit Folgen der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe:
- 5 "Verletzt die Anrechnung von Einkommen des mit einem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Ehegatten im Vergleich zu getrennt lebenden Ehegatten Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG?"
- 6 Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil über sie unmittelbar noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei und sich ihre Beantwortung auch nicht mittelbar aus anderen Entscheidungen ergäbe. Es sei zuzugeben, dass sie - die Klägerin - mit ihrem Ehemann trotz dessen Bezugs von Altersrente eine Bedarfsgemeinschaft iS des § 7 Abs 3 Nr 1 und Nr 3a SGB II bilde. Der Ehemann könne selbst aber keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, weil er gemäß § 7 Abs 4 SGB II vom Bezug der Leistungen ausgeschlossen sei. Bei Bedürftigkeit fiele er selbst unter das Leistungssystem des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Nach § 9 Abs 2 SGB II sei die Altersrente allerdings als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Sie - die Klägerin - und ihr Ehemann, die in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, würden als nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten iS des § 7 Abs 3 Nr 3a SGB II gegenüber dauernd getrennt lebenden Ehegatten erheblich benachteiligt. Diese würden keine Bedarfsgemeinschaft bilden. Beantrage einer der getrennt lebenden Ehegatten Leistungen nach dem SGB II, so sei das Einkommen des anderen Ehegatten nur insoweit zu berücksichtigen, als nach bürgerlich-rechtlichem Unterhaltsrecht auch ein Unterhaltsanspruch bestehe, also tatsächlich Einkommen bezogen werde, welches den notwendigen Selbstbehalt übersteige. Dagegen müssten zusammenlebende Ehegatten zur Deckung des Familienunterhalts der "Einsatzgemeinschaft" auch dann beitragen, wenn das Einkommen nicht den notwendigen Selbstbehalt erreiche. Insoweit sei Art 3 Abs 1 GG in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG verletzt. Die unterschiedliche Behandlung sei so erheblich, dass Ehepaare ggf zum Getrenntleben veranlasst werden könnten. Die Frage der Ungleichbehandlung sei auch klärungsfähig, weil es auf sie vorliegend entscheidungserheblich ankomme. Einfachrechtlich könne sie - die Klägerin - mit ihrem Begehren keinen Erfolg haben. Soweit das LSG den gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft errechnet und der Altersrente ihres Ehemannes gegenübergestellt habe, ergäben sich in der Tat keine Ansprüche auf Alg II-Leistungen. Erweise sich aber die unbeschränkte Berücksichtigung der Altersrente des Ehemannes auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft als verfassungswidrig, so dürfte diese nicht mehr durchgeführt werden. Der Klägerin stünden dann Grundsicherungsleistungen zu.



II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass § 7 Abs 3 Nr 3a SGB II in Verbindung mit § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II davon ausgeht, dass zusammenlebende Ehepartner eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden. Ebenso wenig bestehen auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes gemäß Art 3 Abs 1 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners jeweils zu berücksichtigen ist. Insofern bestehen zwischen getrennt lebenden Ehepartnern und zusammenlebenden Ehepartnern Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass eine je andere Behandlung gerechtfertigt ist (zum Prüfungsansatz vgl BVerfGE 85, 191, 210; 85, 238, 244; 87, 1, 36; 95, 39, 46). Es ist geradezu das Wesen der Ehe bzw des Zusammenlebens von Ehepartnern, dass sie gemeinschaftlich wirtschaften und durch dieses gemeinschaftliche Wirtschaften auch Ersparnisse erzielen, was ua in der reduzierten Regelleistung nach § 20 Abs 3 SGB II seinen Niederschlag findet. Demgegenüber haben getrennt lebende Ehepartner jeweils ihren eigenen Haushalt zu führen und bilden gerade keine Bedarfsgemeinschaft iS der §§ 7, 9 SGB II. Der Gesetzgeber durfte an diese unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpfen, ohne dass dadurch das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 GG verletzt würde. Ebenso wenig übt das SGB II mittelbar einen Zwang auf Ehepartner aus, sich zu trennen.
- 8 Soweit die Beschwerdeführerin auf die Entscheidung des BVerfG vom 12. November 1992 (- 1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234) hinweist, hat bereits das LSG überzeugend dargelegt, dass diese Entscheidung hier nicht einschlägig ist. Maßgebend für das BVerfG war in jener Entscheidung, dass durch die Berücksichtigung von Einkommen bzw die Freibeträge in der Arbeitslosenhilfe Ehepaare benachteiligt wurden, die zuvor beide berufstätig waren. Es ging mithin um die Benachteiligung der Doppelverdienerehe gegenüber der Ehe eines Alleinverdieners. Inwiefern sich hieraus im vorliegend zu prüfenden Fall ein Verfassungsverstoß ableiten könnte, bleibt auch in der Beschwerdebegründung letztlich offen.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

